



Kg
4215

Pa. 71
1.



DES Aller Durchlauchtigsten und
Brosmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn
FRIEDRICHS / Königs in Preussen /

Marggraffen zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Br. Kammerers /
und Chur Fürsten / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben
und Wenden / auch in Schlesien / und zu Croffen Herzog / Burggraffen zu Nürnberg / Fürsten zu
Halberstadt / Minden und Camin / Grafen zu Hohen Zollern / der Mark und Ravensberg /
Herrn zu Badenstein und der Lande Lauenburg und Bülow / etc. etc. Unsers Allergnädig-
sten Königes und Herrn;

Mir Stadthalter / würcklicher Beheimer Rats- und Krieges-Rath / und
zur Regierung und Consistorio des Fürstenthums Halberstadt verordnete Präsident / Vice-Canzler
und Raths / Fügen hiermit Männiglich / absonderlich denen Predigern dieses Fürstenthums Halberstadt / und deren darzu gehö-
rigen Graffschafften / zu wissen / Was gestalt Sr. Königl. Maj. in Preussen / Unser Allergnädigste König und Herr / allergnädigt
verordnet / daß der 18. Januar. als an welchen Höchstgedachte S. Königl. Maj. zum Könige in Preussen getaebet und gekrönet
worden / nicht alleine dieses Jahr / sondern auch künfftig alle Jahr und also zu ewigen Zeiten in allen Derofelben Landen mit zwey
Predigern vor und nach Mittage solenniter gefeyret und celebrirt werden solle;

Es wird demnach denen obverordneten gesambten Predigern hiermit anbefohlen / denen Zuhörern von den Canzeln des Con-
tages vorherd solches kundt zu thun / Sie zum Gehör göttlichen Worts fleißig anzunehmen / Tages vorherd mit allen Glocken
umb die Vesper-Zeit einläuten zu lassen / und darauff den 18. dieses / er mag fallen wenn er will / Höchstfreylich zu begeben / vor jeso
aber des Vor-Mittages die Worte des 2. Buchs Samuelis am 7. v. 18. Wer bin ich Herr Herr / und was ist mein Haus /
daß du mich biß hieher gebracht hast. Des Nach-Mittages aber aus dem 18. Psalm den 50. und 51. Vers. Schriftmäßig er-
klären / dem Aller-Höchsten für diese dem Königlichem Hause verliehene große Gnade Herzinniglich zu danken / und denselben
dabey inbrünstig anzurufen / daß er fernerweit mit seinem Schutz und Gnaden-Händen über Höchstgedachte Seiner Königlichem
Majestät / Dero Königlichem Haus / Königreich und Lande halten / Demselben ferner Segen und Gebeyen zuwenden / und hinge-
gen alles Unglück aus Gnaden davon abwenden wolle. Wornach sich ein jeder zu achten. Halberstadt den 3. Ja-
nuarii Anno 1702.



3 Jan 1712

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is largely illegible due to fading and bleed-through.

Handwritten text in a Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is largely illegible due to fading and bleed-through.



Kg 42 15
40

(1)



VD 17

17





er Durchlauchtigsten und
sten Fürsten und Herrn / Herrn
KUNIGS / Königs in Preussen /

m. Reichs Erz-Kammerers /
Stettin / Pommern / der Cassuben
Burggraffen zu Nürnberg / Fürsten zu
Hern / der Marck und Ravensberg /
p / etc. etc. Unsers Allergnädig-

ats- und Krieges-Rath / und
verordnete Präsident / Vice-Canzler
Fürstenthums Halberstadt / und deren darzu gehö-
er Allergnädigste König und Herr / allergnädigst
j. zum Könige in Preussen gesalbet und gekrönet
igen Zeiten in allen Deroſelben Landen mit zwey

len / denen Zuhörern von den Canzeln des Conta-
g anzumahnen / Tages vorhero mit allen Glocken
n wenn er will / höchstfeyerlich zu begehen / vor jeso
er bin ich Herr Herr / und was ist mein Haus /
8. Psalm den 50. und 51. Vers. Schriftmäßig er-
ke Gnade Herzsinnlich zu dancken / und denselben
Händen über Höchstgedachte Seiner Königlichen
erner Seegen und Gebeyen zuzwenden / und hinge-
der zu achten.
Halberstadt den 3. Ja.

